

ANMELDEBOGEN

zur Anmeldung des Wasserbezuges aus der öffentlichen Wasserleitung
der Gemeinde Gerersdorf

1. Liegenschaftseigentümer:
Adresse:
Parzelle Nr., EZ, KG.....
2. Bevollmächtigter Vertreter / Zustellungsbevollmächtigter für die Postzustellungen:
.....
3. Deckung des Wasserbedarfes für:
 - a) Stk. Wohngebäude mit selbständigen Wohnung(en);
Garage(n) für Stellplätze; Hausgarten m²;
Schwimmbecken m³;
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
 - b) Gebäude, das gewerblichen oder industriellen Zwecken dient:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
 - c) Gebäude, das landwirtschaftlichen Zwecken dient:
durchschnittliche Anzahl der Großvieheinheiten:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
 - d) sonstige Gebäude, und zwar:
voraussichtlich benötigte Wassermenge pro Tag: m³
4. Voraussichtlich benötigte Wassermenge **insgesamt pro Tag: ca. m³**
5. Als Beginn der Wasserlieferung für Bauprovisorium bzw. Fixanschluss wird
(voraussichtlicher Zeitpunkt) bekannt gegeben.

Ich nehme zur Kenntnis die Wasserleitungsordnung und Wasserabgabenordnung der Gemeinde Gerersdorf in der jeweils gültigen Fassung zwingend einzuhalten. Insbesondere ist mir bekannt ein **Druckreduzierungsventil in die Wasser-Hausanschlussleitung in Fließrichtung nach dem Wasserzähler montieren zu müssen**. Weiters ist mir bekannt, dass ich die Wasserzählereinheit periodisch auf Schäden oder Wasseraustritt zu überprüfen und die Schieber gängig zu halten. Ebenso ist die Funktionsfähigkeit des Druckreduzierungsventils zu prüfen.

Für den frostsicheren Betrieb des Zählers haftet der Grundeigentümer.

Sollten Reparaturen oder Abänderungen an der Hauswasserleitung zwischen öffentlichem Gut und dem Wasserzähler erfolgen, so hat der Liegenschaftseigentümer vorher die Genehmigung der Gemeinde Gerersdorf zu erwirken.

Der Liegenschaftseigentümer hat bauseits die Wasserzählereinheit (wie auf der Rückseite angegeben) herzustellen, und den Einbau des Wasserzählers am Gemeindeamt Gerersdorf formlos zu beantragen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des/der
Liegenschaftseigentümer(s)

Gemäß § 7 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951-2, und der Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters hat der Eigentümer einer Liegenschaft, für die Anschlusszwang besteht, den Wasserbezug unter Angabe der voraussichtlich benötigten Wassermenge und des Verwendungszweckes der Behörde mittels Anmeldebogen binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zugeben.

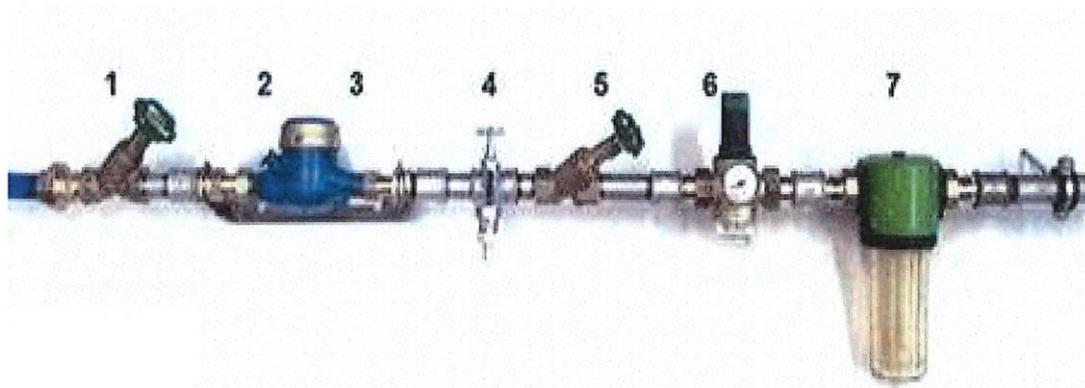
Die Nichtanmeldung oder nicht rechtzeitige Anmeldung des Wasserbezuges bildet gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bestraft.

Wasserzähler

Die auf dem Grundstück verbrauchte Trinkwassermenge wird über Wasserzähler erfasst. Die Zähler dürfen nur vom Wasserwerk der Gemeinde Gerersdorf eingebaut oder ausgewechselt werden. Die Zähler und die Zählerverschraubungen sind verplombt. Der Einbauplatz des Wasserzählers befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers und muss entsprechend stabil befestigt werden, damit beim Zählerwechsel keine Schäden entstehen können. Der Zähler selbst gehört der Gemeinde Gerersdorf und wird alle 5 Jahre geeicht.

Der Einbauplatz des Wasserzählers muss frostsicher sein!

Ein vorschriftgerechter Wasserzählerplatz muss so aussehen:



Erklärung:

1. Freiflussventil
2. Wasserzählerbügel
3. Wasserzähler
4. Schlauchventil
5. Durchgangs-Rückschlagventil
6. Druckminderer
7. Wasserfilter (empfohlen)

Wenn der Installateur die Fertigmeldung eingereicht hat, wird der Wasserzähler durch Mitarbeiter des Wasserwerkes der Gemeinde Gerersdorf eingebaut und plombiert, vorausgesetzt es liegt eine Wasser-Anmeldung am Gemeindeamt Gerersdorf auf.

Der gewünschte Einbautermin muss mindestens drei Arbeitstage vorher mitgeteilt werden.